

Abs.: PF 3284, 8034 Zürich

Einschreiben

An den Gesamtbundesrat  
Schweizerische Bundeskanzlei  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zürich, 23. Juni 2020 MH/kb

**Covid-19 / Forderung einer Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln**

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

Schadenanwalte vertritt Menschen mit Gesundheitsschädigungen und Behinderungen. Für deren Schutz, generell zum Schutze von Risikopatienten und der Bevölkerung stellen wir nachgehende

**Anträge:**

1. Die Fahrgäste öffentlicher Verkehrsmittel seien per sofort zu verpflichten, eine Schutzmaske zu tragen.
2. Der Bundesrat habe eine entsprechende (befristete) Verordnung zu erlassen.

**Begründung**

Zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) und zur Bewältigung der Epidemie und zur Verhinderung eines weiteren Lockdowns hat der Bundesrat die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Weil es sich bei den zentralen öffentlichen Verkehrsmitteln um Bundesbetriebe oder vom Bund konzessionierte Betriebe handelt, hat der Bund

RA lic. iur. Martin Hablützel\*  
RA lic. iur. David Husmann\*  
RA lic. iur. Rainer Deecke\*  
RA lic. iur. Patrick Wagner\*  
RA lic. iur. Silvio Riesen  
RA MLaw Ulrich Kurmann

RA Dr. iur. Kaspar Saner\*  
RA MLaw Markus Loher  
RA lic. iur. Nathalie Tuor  
RA MLaw Stephanie C. Elms  
RA MLaw Aurelia Jenny  
Fürsprecher Stephan Kinzl\*  
RA MLaw Leo Sigg  
RA MLaw Marco Forte  
RA MLaw Soluna Girón  
RA MLaw Anna Härry  
RA MLaw Melina Tzikas  
RA MLaw Thibaut Meyer  
RA MLaw Dominik Sennhauser  
RA MLaw Kalliopi Tsichlakis  
RA MLaw Janine Girón

Eingetragen im kantonalen Anwaltsregister  
\*Fachanwälte SAV  
Haftpflicht- und Versicherungsrecht

schadenanwalte AG  
Alderstrasse 40, 8008 Zürich  
Postfach, 8034 Zürich  
T 058 252 52 52  
F 058 252 52 53

[www.schadenanwalte.ch](http://www.schadenanwalte.ch)

RA Martin Hablützel  
[habluetzel@schadenanwalte.ch](mailto:habluetzel@schadenanwalte.ch)

und nicht die Kantone die entsprechenden Bestimmungen zu erlassen. Er kann dies auch ohne Anhörung der Kantone tun.

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zur Zurücklegung ihres Arbeitsweges auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen. Die Aufrechterhaltung des Arbeits- und Wirtschaftslebens setzt somit ein funktionsfähiges öffentliches Verkehrsnetz voraus. Es ist bekannt, dass die Abstandsregeln in den öffentlichen Verkehrsmitteln, aber auch an Bahnhöfen und Haltestellen nicht eingehalten werden können. Gerade deshalb empfiehlt der Bundesrat ja die Benutzung von Masken in öffentlichen Verkehrsmitteln und er appelliert an die Vernunft jedes Einzelnen.

Gemäss statistischen Erhebungen und entsprechenden Mitteilungen in den Medien trägt indessen nur ein Bruchteil (ca. 6%) der Fahrgäste Masken. Somit sind weitere Ansteckungen vorprogrammiert. Gemäss Sicherheitsberichten und dem Vollzugsmonitoring hat sich gezeigt, dass die Ansteckungen in den vergangenen Tagen zugenommen haben. Weil sich die Ansteckungen exponentiell entwickeln, sind die Massnahmen ohne Verzug einzuführen.

Nachdem sich nur ein Bruchteil der Fahrgäste an die Empfehlungen des Bundesrates und seiner Departemente hält, ist eine Maskentragungspflicht anzuordnen und die entsprechende Bestimmung durchzusetzen.

Insbesondere die Risikopatienten haben ein Recht auf Sicherheit bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Dabei genügt nicht, wenn sie sich eigens durch Tragung einer Maske schützen. Sie haben einen Anspruch darauf, dass sich auch das Gegenüber so verhält, um durch dieses nicht gefährdet zu werden.

Die Betriebe des öffentlichen Verkehrs haben die Pflicht, die Gesundheit ihrer Fahrgäste zu schützen und als Aufsichtsorgan ist der Bund verpflichtet, die notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Es ist unter Virologen weitgehend unbestritten, dass das Tragen von Masken geeignet ist, die Verbreitung des Virus einzudämmen. Sie ist erforderlich zur Gewährleistung eines sichereren Personentransportes in öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Massnahme ist schliesslich absolut verhältnismässig, kann damit Leben geschützt werden. Die Massnahme ist aber auch zumutbar mit Blick auf die verheerenden wirtschaftlichen Folgen, welche ein zweiter Lockdown für die Schweiz bedeuten würde.

In diesem Sinne ersuchen wir den Bundesrat, umgehend die entsprechenden Massnahmen anzuordnen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

RA Martin Hablützel

RA Dr. Kaspar Saner